



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

25. Januar 2012

---

# **Entsorgungsbeiträge für Rinder und Kleinvieh (Massnahmen BSE)**

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung des Postulats der Finanzkommission NR vom 13. November 2009  
(09.3981)

---

## Übersicht

Die Finanzkommission des Nationalrates reichte am 13. November 2009 das Postulat „Entsorgungsbeiträge für Rinder und Kleinvieh (Massnahmen BSE)“ (09.3981) ein. Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, in Koordination mit den betroffenen Nachbarländern und den beteiligten Organisationen, Szenarien zu prüfen, wie die Entsorgungsbeiträge für Rinder und Kleinvieh zur Bekämpfung der Krankheit BSE in Zukunft reduziert oder aufgehoben werden können.

Der Bundesrat erliess im Jahre 2000 zur Ausrottung der BSE ein generelles Fütterungsverbot für Tiermehl und weitere Rohstoffe an Nutztiere, welches unverändert in Kraft ist. Die BSE-Fälle nahmen bis 2006 stark ab und seither wurde nur sporadisch BSE beim Rind diagnostiziert. Trotz dieser vorteilhaften Situation muss in der Schweiz weiterhin vereinzelt mit Fällen von BSE gerechnet werden.

Etwa 325'000 t tierische Nebenprodukte fallen jährlich in der Schweiz als Abfälle aus Schlachtbetrieben und von Schlacht tierkörpern an. Davon werden 155'000 t der höchsten Risikokategorie von Tiermehlfabriken verarbeitet und danach in Zementöfen verbrannt, 58'000 t werden energetisch in Vergärungsanlagen verwertet, etwa 70'000 t werden exportiert und 42'000 t werden als Felle, Häute und Futtermittel verwendet. Der Bund unterstützt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte seit dem 1. Januar 2003 mit Beiträgen. Die gesamte Stützung beläuft sich seit 2005 auf 45-48 Mio. Fr. pro Jahr. Gemäss Schätzungen betragen die gesamten Entsorgungskosten jährlich 100 Mio. Fr., wovon etwa 60 Mio. Fr. BSE-bedingt sind. Aufgrund der unverändert geltenden strengen Fütterungsvorschriften sind die Entsorgungskosten nicht gesunken, weshalb die Ausgaben des Bundes innerhalb des gesetzlichen Rahmens stabil blieben.

Nach Auffassung des Bundesrates könnte eine Wiederezulassung von tierischen Nebenprodukten in der Nutztierfütterung unter Einhaltung folgender Leitlinien erfolgen:

- Als Rohstoffe kommen nur gesundheitlich unbedenkliche Schlachtnebenprodukte von Schweinen zur Fütterung von Geflügel und umgekehrt in Frage. Das Kannibalismusverbot soll aus wissenschaftlichen und ethischen Gründen in Kraft bleiben. Weiterhin verboten bleiben soll die Verwendung von Schlachtnebenprodukten von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen u.a.) zur Nutztierfütterung und das Füttern von Herbivoren (Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden u.a.) mit Tiermehlen.
- Eine Lockerung des Fütterungsverbots setzt vollständig getrennte Verarbeitungswege auf sämtlichen Stufen vom Schlachtbetrieb über den Futtermittelhersteller bis zum Landwirtschaftsbetrieb voraus. Ausserdem braucht es für eine wirksame Kontrolle analytische Methoden, mit welchen eine artspezifische Herkunft von Proteinen in einem Tierfutter bestimmt werden kann.
- Eine Lockerung des Fütterungsverbots in der Schweiz kann nur in Abstimmung mit der EU erfolgen, weil mit dem bilateralen Agrarabkommen von 1999 gleichwertige Bestimmungen festgelegt sind. In der EU ist eine Lockerung frühestens per Mitte 2012 geplant.

Das Potenzial für die Wiederverwertung von tierischen Nebenprodukten zur Schweine- und Geflügel-fütterung beträgt jährlich 15'000-20'000 t und liegt damit unter 10 Prozent des gesamten Anfalls von tierischen Nebenprodukten in der Schweiz. Eine wirtschaftliche Verwertung in der Nutztierfütterung dürfte schwierig sein. Die notwendige Warenflusstrennung auf allen Verwertungsstufen verteuert die Produktion oder ist teils gar nicht möglich.

Die gesamten Entsorgungskosten würden auch mit einer teilweisen Wiederezulassung von tierischen Nebenprodukten in der Nutztierfütterung kaum substantiell sinken. Die Gründe dafür sind das in absoluten Mengen betrachtet geringe Volumen der potenziell nutzbaren Nebenprodukte und die hohen Kosten, welche ein notwendiger vollständig getrennter Warenfluss verursacht, sowie die zusätzlich notwendigen Kontrollmassnahmen und allfällige neue Investitionen in den Wiederverwertungsbetrie-

*ben. Die finanzielle Unterstützung des Bundes für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der bisherigen Höhe von maximal 48 Mio. Fr. pro Jahr ist daher grundsätzlich weiter adäquat. Sollte sich jedoch bei einer allfälligen Lockerung des Fütterungsverbots wider Erwarten eine substantielle Verminderung der Entsorgungskosten abzeichnen, überprüft der Bundesrat erneut eine mögliche Reduktion seiner Beiträge.*

## 1 Einleitung

### 1.1 Auftrag

Am 13. November 2009 reichte die Finanzkommission des Nationalrates das Postulat „Entsorgungsbeiträge für Rinder und Kleinvieh (Massnahmen BSE<sup>1</sup>)“ (09.3981) ein. Es lautet wie folgt:

Der Bundesrat wird beauftragt, in Koordination mit den betroffenen Nachbarländern und den beteiligten Organisationen, Szenarien zu prüfen, wie die Entsorgungsbeiträge für Rinder und Kleinvieh zur Bekämpfung der Krankheit BSE (Massnahme BSE: Entsorgung tierische Nebenprodukte, Budget Bundesamt für Landwirtschaft; 708: Rubrik A2310.0143) in Zukunft reduziert oder aufgehoben werden können. Er erstattet darüber dem Parlament einen Bericht.

Der Bundesrat beantragte die Annahme des Postulats. Der Nationalrat nahm das Postulat am 2. Dezember 2009 an.

### 1.2 Bericht über die Wiederverwertung tierischer Abfälle

Gestützt auf Art. 62 Abs. 6 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.409) mussten die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit einen Massnahmenplan zur Wiederverwertung tierischer Abfälle vorlegen. Diese Bundesämter haben am 1. Juni 2004 einen Bericht veröffentlicht ([www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)). Unter dem obersten Prinzip der Seuchensicherheit haben sie unter anderem vorgeschlagen, dass das Fütterungsverbot von Mehlen tierischer Herkunft und Extraktionsfetten an sämtliche Nutztiere gelockert werden kann, wenn die Voraussetzungen zur tierarten- und kategorienspezifischen Trennung der tierischen Nebenprodukte geschaffen sind. Des Weiteren müssen Lockerungen im Einklang mit der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU erfolgen.

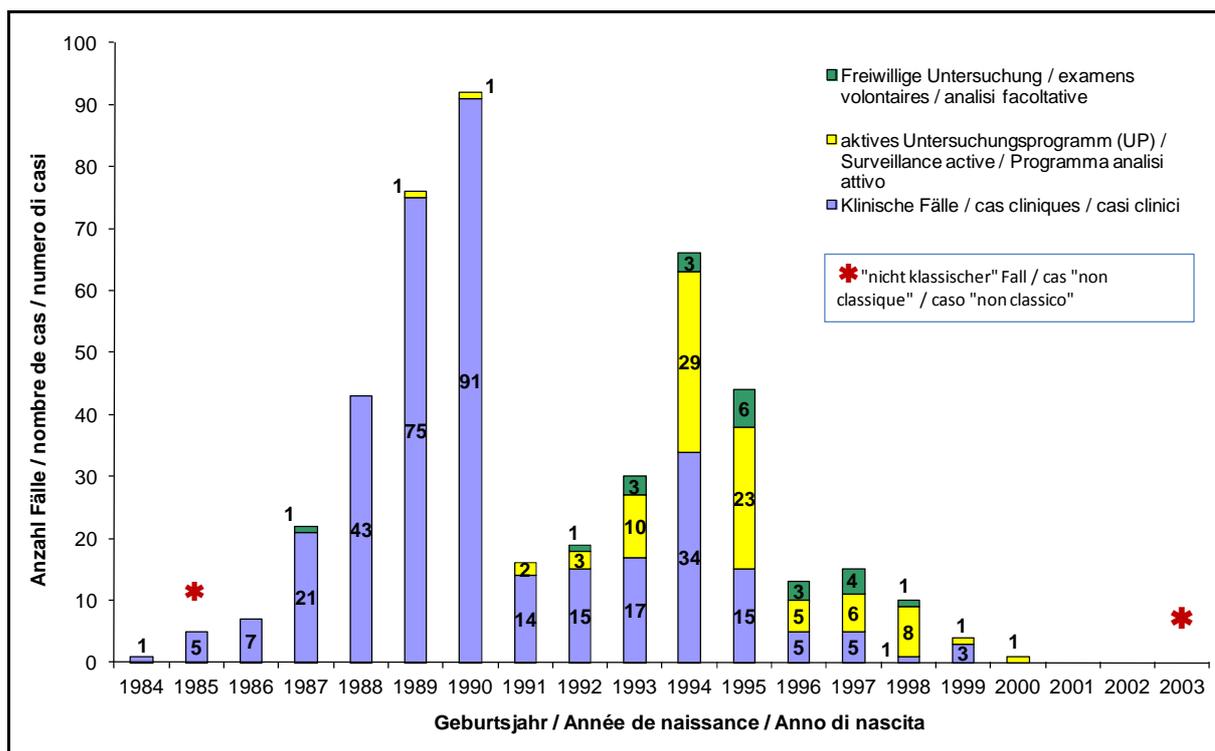
### 1.3 BSE-Entwicklung

In der Schweiz wurden insgesamt 464 Fälle von BSE bei Tieren der Rindergattung diagnostiziert. Im Rahmen des offiziellen Überwachungsprogrammes wurde im Jahr 2011 bei zwei Kühen BSE festgestellt. In einem Fall handelte es sich nicht um eine klassische, sondern um eine sogenannte atypische BSE. Bis 2006 hatten sich die Fälle stark vermindert und von 2006 bis jetzt wurde nur sporadisch BSE diagnostiziert. Trotz dieser vorteilhaften Situation muss in der Schweiz doch vereinzelt mit Fällen von BSE gerechnet werden. Die Schweiz hat nach den Normen des internationalen Tierseuchenamts den Status "kontrollierbares BSE-Risiko". Grafik 1 zeigt insbesondere die Wirkung des totalen Fütterungsverbots von Tiermehlen an Nutztiere im Jahre 2000. Bei Tieren, die nach dem Inkrafttreten geboren wurden, wurde keine BSE mehr festgestellt.

---

<sup>1</sup> Bovine spongiforme Enzephalopathie

Grafik 1: Anzahl BSE-Fälle pro Geburtsjahr



#### 1.4 Anfall tierischer Nebenprodukte in der Schweiz

In der Schweiz werden jährlich rund 3,8 Mio. Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung, ferner rund 30 Mio. Stück Geflügel und Kaninchen geschlachtet (Daten 2010). Dabei fallen tierische Nebenprodukte (TNP) an, die nicht zur Verwendung als Lebensmittel geeignet sind oder mangels Nachfrage nicht als solche verkauft werden können. Dazu gehören neben den eigentlichen Fleischabfällen wie Knochen, Blut und Sehnen auch Produkte wie Häute, Hörner, Klauen, Federn oder der Magen-Darminhalt. Zu den TNP gehören ebenfalls Tierkörper verendeter oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere. Die gesamte Menge von TNP beläuft sich auf etwa 325'000 t pro Jahr.

## 2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte

### 2.1 Verwertung der tierischen Nebenprodukte

Die Bestimmungen über die Verwertung tierischer Nebenprodukte sind in der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) geregelt. Die Verordnung wurde total revidiert und trat am 1. Juli 2011 in Kraft. Die VTNP soll:

- sicherstellen, dass TNP die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden;
- ermöglichen, dass TNP soweit als möglich verwertet werden; und
- veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von TNP bereitgestellt wird.

Die VTNP legt fest, wie TNP verwertet werden können:

- Verbrennung;
- Verwertung als Tierfutter;
- Verarbeitung zu Dünger nach Drucksterilisation oder nach einer Hitzebehandlung;
- Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage;

- Herstellung von technischen Erzeugnissen nach Pasteurisierung.

TNP werden in Risikokategorien eingeteilt. Bei der Verwertung müssen Prozessparameter eingehalten werden und der Verwendungszweck der entstandenen Produkte ist definiert.

- In der höchsten Risikokategorie (Kategorie 1) befinden sich Nebenprodukte, die verbrannt werden müssen. Dazu gehören Tierkörper und Schlachttierkörper, die für die Problematik der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) von Bedeutung sind.
- In der mittleren Risikokategorie (Kategorie 2) sind Nebenprodukte, die technischen Zwecken zugeführt werden dürfen. Rohmaterialien sind vor allem Stoffwechselprodukte sowie Schlachttierkörper, die bei der Fleischkontrolle als gesundheitsschädlich befunden werden. Unter anderem können diese Produkte nach Drucksterilisation in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage oder als Dünger verwertet werden.
- In der tiefen Risikokategorie (Kategorie 3) handelt es sich vor allem um Schlachtabfälle, die aus kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel geeignet sind. Die Verwertungsmöglichkeiten sind unter anderem im Bereich Biogas- und Kompostierungsanlage, Heimtierfutter und Kauspielzeuge sowie in der Herstellung technischer Erzeugnisse.

Die Verfütterung von Tiermehlen an Nutztiere bleibt auch in der revidierten VTNP verboten. Die wesentlichsten Änderungen betreffen den Geltungsbereich, das Verbot der Verfütterung von Speiseresten an Schweine und strengere Bestimmungen für Entsorgungsanlagen. Der Geltungsbereich der Verordnung wurde auf Nebenprodukte auf der Basis von Milch, Eiern und Honig ausgeweitet. Um das bilaterale Agrarabkommen mit der EU einzuhalten, und damit die Schweizer Exportmöglichkeiten zu erhalten, musste auch die Schweiz die Verfütterung von Speiseresten an Schweine verbieten. Dieses Verbot ist seit 2006 in der ganzen EU in Kraft. Dank einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2011 konnte sich die Branche im Inland neu ausrichten. Speisereste können in Biogasanlagen und gewerblichen Kompostierungsanlagen verwertet werden, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin verfügen.

Von den jährlich in der Schweiz anfallenden etwa 325'000 t TNP (Abfälle aus Schlachtbetrieben und Schlachttierkörper) werden aktuell 155'000 t von der Kategorie 1 von den Tiermehlfabriken verarbeitet und in Zementöfen verbrannt. Von diesen 155'000 t stammen etwa 27'000 t aus den kantonalen Sammelstellen oder werden als Tierkörper eingesammelt. Rund 128'000 t fallen somit in privaten Fleischverarbeitungsbetrieben an. Von den übrigen 170'000 t TNP der Kategorien 2 und 3 werden etwa 58'000 t energetisch in Vergärungsanlagen verwertet (ARA, Biogasanlagen) und etwa 70'000 t werden exportiert. Die restlichen rund 42'000 t nutzt man als Felle, Häute bzw. als Futtermittel.

## 2.2 Vollzug des Fütterungsverbotes

Die Kontrolle des totalen Fütterungsverbotes von Tiermehlen an Nutztiere zeigt, dass in Futtermitteln für Nutztiere seit 2003 keine Verunreinigungen mehr festgestellt wurden. Bei den zwei positiven Proben im Jahr 2006 handelt es sich um importiertes Maisglutenmehl aus China.

Tabelle 1: Kontrollen auf Tiermehlreste in Futtermitteln von Nutztieren

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Probenzahl	114	146	318	372	707	1251	1502
N pos.	26	49	72	52	20	19	4
% Pos.	22.8	33.6	22.6	14.0	2.9	1.5	0.3

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Probenzahl	1398	1227	909	385	377	362	201
N pos.	0	0	2	0	0	0	0
% pos.	0.0	0.0	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0

### 2.3 Entsorgungskosten und Beteiligung des Bundes

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2000 mit einer Änderung der Tierseuchenverordnung<sup>2</sup> ein generelles Fütterungsverbot für Tiermehle und weitere Rohstoffe an Nutztiere erlassen. Gleichzeitig hat er angeordnet, dass die tierischen Nebenprodukte verbrannt oder durch ein vom BVET zugelassenes Verfahren unschädlich gemacht werden müssen. Ebenfalls wurde die Einfuhr dieser Produkte verboten und ihre Verwendung zur Herstellung von Dünger der Bewilligungspflicht unterstellt. Erstmals wurden 2003 Entsorgungsbeiträge im Umfang von insgesamt fast 17 Mio. Fr. bezahlt, wobei ausschliesslich für den Rindviehbereich. Am 1. Januar 2004 trat Art. 62 TSG in Kraft, den das Parlament im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007) vom 29. Mai 2002<sup>3</sup> verabschiedet hatte. Der Bundesrat schätzte in seiner Botschaft dazu die gesamten Entsorgungskosten auf jährlich über 100 Mio. Fr., wovon sich etwa 60 Mio. Fr. auf die BSE-Krise zurückführen liessen. Er schlug vor, dass sich der Bund mit höchstens 48 Mio. Fr. pro Jahr an den Entsorgungskosten beteiligen soll. Art. 62 TSG ist seither die gesetzliche Grundlage, um den Haltern von Tieren der Rindergattung sowie den Schlachtbetrieben Entsorgungsbeiträge für Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung ausrichten zu können. Für Geflügel werden keine Beiträge bezahlt. Gestützt auf die Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) richtete der Bund im Jahre 2011 die Beiträge nach Tabelle 2 aus.

Tabelle 2: Entsorgungsbeiträge

Tierkategorie	Beitragsberechtigigt	Beitrag pro Tier (Fr.)
Kalb (Geburt)	Geburtsbetrieb	25
Tier der Rindergattung (Schlachtung)	Schlachtbetrieb	25
Tier der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung (Schlachtung)	Schlachtbetrieb	4.50

Die Auszahlung dieser Beiträge setzt korrekte Tierverkehr-Meldungen an die zentrale Tierverkehr-Datenbank voraus, wodurch die Meldedisziplin stark verbessert wird. Weiter können die Entsorgungsbeiträge mit den Gebühren für den Tierverkehr verrechnet werden. Die gesamten Ausgaben seit 2005 beliefen sich jährlich auf 45 bis 48 Mio. Fr. Den Hauptanteil der Stützung mit rund 80% kommt dem Rindviehbereich zu gute. Aufgrund der weiterhin strengen Fütterungsvorschriften sind die Entsorgungskosten nicht gesunken und folglich blieben die Ausgaben in den vergangenen Jahren auf einem konstanten Niveau innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Insbesondere wurde die Bedingung nach Art. 62 Abs. 5 TSG stets erfüllt, wonach die Ausgaben für die Entsorgungsbeiträge nicht grösser sein dürfen, als die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente Fleisch nach Art. 48 LwG.

<sup>2</sup> AS 2001 259

<sup>3</sup> BBI 2002 4966

Tabelle 3: Ausgaben für Entsorgungsbeiträge 2005-2010

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Tiere der Rindergattung <i>an Geburtsbetriebe</i>	16.9	17.4	17.6	18.2	18.2	18.0
Tiere der Rindergattung <i>an Schlachtbetriebe</i>	14.7	15.2	14.9	15.0	15.9	15.9
<i>Zwischentotal 1</i>	<i>31.6</i>	<i>32.6</i>	<i>32.5</i>	<i>33.2</i>	<i>34.1</i>	<i>33.9</i>
Tiere der Schweinegattung <i>an Schlachtbetriebe</i>	11.8	12.8	12.4	12.3	12.3	12.5
Tiere der Ziegengattung <i>an Schlachtbetriebe</i>	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
Tiere der Schafgattung <i>an Schlachtbetriebe</i>	1.1	1.3	1.1	1.1	1.1	1.1
<i>Zwischentotal 2</i>	<i>13,0</i>	<i>14,2</i>	<i>13,6</i>	<i>13,5</i>	<i>13,5</i>	<i>13,7</i>
<b>Total</b>	<b>44,6<sup>4</sup></b>	<b>46,8</b>	<b>46,1</b>	<b>46,8</b>	<b>47,6</b>	<b>47,6</b>

## 2.4 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Bestimmungen der EU zur Entsorgung von TNP sind Bestandteil des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen; SR 0.916.026.81). Nach dessen Anhang 11 Anlage 6 wird die Gleichwertigkeit der Vorschriften der Schweiz und der EU anerkannt. Mit der Totalrevision der VTNP per 1. Juli 2011 ist die Äquivalenz zum geltenden EU-Recht erhalten worden. Seit dem 4. März 2011 gelten in der EU neue Bestimmungen<sup>5</sup>. Eine entsprechende Aktualisierung des Abkommens ist vorgesehen.

## 3 Auswirkungen

### 3.1 Ökonomische Auswirkungen

Während im Jahr 1990 die Fleischbranche mit der Verwertung der TNP noch Gewinne erzielen konnte, verursachten die laufend verschärften Entsorgungsbestimmungen infolge der BSE höhere Kosten. Allerdings sind die gestiegenen Kosten nicht nur auf das Fütterungsverbot von Tiermehlen zurückzuführen, sondern auch auf teuerungsbedingte Kostenentwicklungen, Zusatzkosten bei der Entgegennahme der TNP durch Entsorgungsbetriebe sowie durch veränderte Einstellungen der Gesellschaft zu diesen Produkten und dem dadurch bedingten Preiszerfall. Die gesamten Entsorgungskosten werden für 2011 auf rund 100 Mio. Fr. geschätzt.

### 3.2 Ökologische Auswirkungen

Das Verbrennen von jährlich rund 155'000 t TNP ist in Anbetracht von ethischen Grundsätzen sowie aus Sicht des haushälterischen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen zu hinterfragen. Die früher in der tierischen Ernährung eingesetzten tierischen Proteine müssen seither mit pflanzlichen Proteinen, die in der Schweiz nur in geringen Mengen anbaubar sind, ersetzt werden. Die Importe von Eiweiss-

<sup>4</sup> Die Beträge der Jahre 2005 und 2006 sind höher als in der Staatsrechnung ausgewiesen, weil damals das sogenannte Nettoprinzip angewendet wurde und die verrechneten Gebühren für den Tierverkehr von den Entsorgungsbeiträgen abgezogen wurden.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/63/EU; ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

futtermitteln haben sich von knapp 300'000 t im Jahr 2000 auf rund 450'000 t im Jahr 2010 erhöht. 2010 stammten gegen 85 Prozent der pflanzlichen Proteine für die Tierfütterung aus dem Ausland, vor allem aus Südamerika (Sojaschrot) und China (Maiskleber).

#### **4 Weiterentwicklung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

##### **4.1 Europäische Union**

Am 16. Juli 2010 hat die EU-Kommission das zweite Strategiepapier über transmissible spongiforme Enzephalopathien beschlossen und veröffentlicht (TSE-Roadmap II, 2010-2015)<sup>6</sup>. Mit der TSE-Roadmap II ist eine stufenweise Aufhebung des Verfütterungsverbots von verarbeiteten tierischen Eiweissen (VTE) an Nicht-Wiederkäuer (Geflügel und Schweine) vorgesehen. Eine Prämisse für eine Lockerung des Verfütterungsverbots ist, dass die angewandten Produktions- und Sterilisierungsmethoden für die VTE den höchsten Sicherheitsstandards entsprechen. Ein derartiger Schritt setzt ferner voraus, dass zuverlässige technische Methoden für die Bestimmung der artspezifischen Herkunft der Proteine in einem Tierfutter mit VTE existieren. Auch muss eine vollkommen artenreine Trennung der tierischen Nebenprodukte im gesamten Prozess vom Schlachtbetrieb, über die Futtermühlen bis hin zur Verfütterung an Nutztiere vorhanden und kontrollierbar sein. Ferner soll das sogenannte "Kannibalismusverbot", z.B. Schwein darf nicht Schwein fressen, aufrecht erhalten bleiben. Eine Lockerung der Fütterungsvorschriften wird von verschiedenen wissenschaftlichen Gutachten der European Food Safety Authority (EFSA) als möglich beurteilt.

Gestützt auf die TSE-Roadmap II und auf zwei sogenannte Entschliessungen des Europäischen Parlaments vom 8. März und 6. Juli 2011 hat die Kommission im Verlaufe des Jahres 2011 Entwürfe ausgearbeitet zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2011 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissiblen spongiformen Enzephalopathien. VTE der Kategorie 3 von Schweinen, Geflügel, Pferden und Fischen sollen demnach wieder an Nicht-Herbivoren (Geflügel und Schweine) verfüttert werden können. Aus ethischen und wissenschaftlichen Gründen soll das Kannibalismusverbot fortgeführt werden. Die Verwendung von VTE von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen etc.) zur Fütterung von Nutztieren sowie die Fütterung von Herbivoren (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen etc.) mit Tiermehl soll verboten bleiben. Der Kommissionsvorschlag wird in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Mitgliedstaaten der EU beraten. In diese Arbeitsgruppe wird auch ein Vertreter der Schweiz jeweils eingeladen. Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass in der EU frühestens Mitte 2012 die beschriebene Lockerung des Fütterungsverbots beschlossen und umgesetzt wird.

##### **4.2 Schweiz**

Die Voraussetzungen für eine Lockerung des Fütterungsverbots sind bereits im Bericht der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW), Veterinärwesen (BVET) und Gesundheit (BAG) vom 1. Juni 2004 über den Massnahmenplan betreffend die Wiederverwertung tierischer Abfälle festgehalten. Eine risikobasierte teilweise Aufhebung des Verfütterungsverbots von VTE an Geflügel und Schweine ist aus ökologischen Gründen sinnvoll. Geflügel und Schweine sind Allesfresser und es gibt keine Hinweise, dass diese an BSE erkranken.

Der Schweizerische Bauernverband hat die Thematik in einer spezifisch gebildeten Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Verfütterungsverbots aufgenommen. An einer Sitzung vom 13. September 2011 wurde diese Arbeitsgruppe durch das BVET über die Entwicklungen in der EU und die möglichen Konsequenzen auf die Schweiz informiert. Die Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Landwirtschaft, Bundesbehörden, Forschung, Beratung, Fleischwirtschaft, Entsorgungsbetrieben, Futtermühlen, Grossverteilern, Konsumentenorganisationen hat technische, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische

---

<sup>6</sup> COM (2010) 384 final.

Aspekte einer Lockerung des Verfütterungsverbots im Sinne des Vorschlags der EU-Kommission analysiert und diskutiert. Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die technischen Herausforderungen in der Schweiz lösbar wären. Die Wirtschaftlichkeit wäre hingegen kaum zu erreichen. Namentlich in Schlachtbetrieben, in denen mehrere Tierarten geschlachtet werden, wäre eine Warenflusstrennung äusserst aufwändig und teuer. Die Akzeptanz bei den Konsumenten wird in der Arbeitsgruppe unterschiedlich eingeschätzt. Um diese Akzeptanz zu verbessern, ist eine aktive, frühzeitige und offene Kommunikation wesentlich, wobei die sinnvolle Ressourcennutzung und die Nachhaltigkeit im Zentrum stehen sollen. Zusammengefasst hat die Arbeitsgruppe eine Lockerung des Verfütterungsverbots grundsätzlich positiv beurteilt. Herausforderungen bleiben jedoch die Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz, weshalb in diesen Fragen vertiefte Abklärungen erfolgen müssen.

## 5 Schlussfolgerungen

Der Bund richtet heute Beiträge im Umfang von jährlich höchstens 48 Mio. Fr. zur Entsorgung aus und hilft mit, TNP wirtschaftlich zu verwerten. Er hält damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen ein, insbesondere weil seit der Einführung der strengen Fütterungsvorschriften keine Lockerungen und Kostensenkungen realisiert werden konnten. Im Hinblick auf eine mögliche teilweise Wiederezulassung von VTE in der Nutztierfütterung gilt es zu analysieren, inwiefern sich dadurch die Beteiligung des Bundes an den Entsorgungskosten reduzieren liesse. Unter Einbezug der laufenden Entwicklungen und Diskussionen in der Schweiz und in der EU zu diesem Thema sind folgende Fazite zu ziehen:

- Für eine Wiederezulassung in der Nutztierfütterung kommen als Rohstoffe nur gesundheitlich unbedenkliche Schlachtnebenprodukte von Schweinen und Geflügel in Frage. Diese Rohstoffe sollen unter Einhaltung des Kannibalismusverbots in der Fütterung von Geflügel und Schweinen wieder eingesetzt werden. Das Kannibalismusverbot soll aus wissenschaftlichen und aus ethischen Gründen beibehalten werden.
- Die Verwendung von Schlachtnebenprodukten von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen etc.) zur Nutztierfütterung und die Fütterung von Herbivoren (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen etc.) mit Tiermehl sollen weiter verboten bleiben.
- Die Verarbeitungswege der Nebenprodukte von Schweinen und Geflügel und die Wege der Nebenprodukte von Wiederkäuern müssen auf sämtlichen Stufen (Schlachtbetrieb, Transport, Futtermühle, Lagerung, Landwirtschaftsbetrieb) strikte voneinander getrennt sein. Des Weiteren müssen auch die Verarbeitungswege von Schweinen und Geflügel getrennt werden, damit das Kannibalismusverbot gewährleistet werden kann.
- Eine Wiederezulassung in der Nutztierfütterung setzt ausserdem eine praktikable Methode zur Bestimmung der artspezifischen Herkunft der Proteine in einem Tierfutter voraus. Nur damit können die Vorgaben wirksam kontrolliert werden.
- Eine Lockerung des Fütterungsverbots muss international koordiniert geschehen, insbesondere mit der EU. Die Verwertung tierischer Nebenprodukte ist Bestandteil des Abkommens vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (Agrarabkommen; SR 0.916.026.81). Folglich kann eine Lockerung nur in Abstimmung mit der EU erfolgen. Die vorliegenden Vorschläge der EU-Kommission zeigen, dass eine Lockerung frühestens per Mitte 2012 erwartet werden kann.
- Das Potenzial für die Wiederverwertung von TNP zur Schweine- und Geflügelfütterung beträgt schätzungsweise jährlich 15'000-20'000 t und liegt damit unter 10 Prozent des gesamten Anfalls von tierischen Nebenprodukten in der Schweiz. Diese Nebenprodukte werden teils heute als pet food verwertet und erzeugen in diesem Bereich ebenfalls eine Wertschöpfung. Die Wirtschaftlichkeit in der Nutztierfütterung dürfte infolge der notwendigen absolut strikten Trennung zwischen Nebenprodukten von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern aus heutiger Sicht schlecht sein.

Dies bestätigen auch Experten der Arbeitsgruppe des Schweizerischen Bauernverbandes. Einzig grosse spezialisierte Schlachtbetriebe, die nur Schweine oder nur Geflügel schlachten, könnten eine derartige Trennung der Nebenprodukte wirtschaftlich umsetzen.

- Die gesamten Entsorgungskosten werden auch mit einer teilweisen Wiederezulassung von TNP in der Nutztierfütterung kaum substantiell sinken. Die Gründe dafür sind das in absoluten Mengen betrachtet geringe Volumen der potenziell nutzbaren Nebenprodukte und die hohen Kosten, welche ein notwendiger vollständig getrennter Warenfluss verursacht, sowie die zusätzlich notwendigen Kontrollmassnahmen und allfällige neue Investitionen in den Entsorgungsbetrieben.
- Die finanzielle Unterstützung des Bundes für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte im Rahmen der bisherigen Höhe von maximal 48 Mio. Fr. ist daher grundsätzlich weiterhin adäquat. Dieser Betrag deckt weniger als die Hälfte der tatsächlichen Entsorgungskosten. Sollte sich jedoch bei einer allfälligen Lockerung des Fütterungsverbots wider Erwarten eine substantielle Verminderung der Entsorgungskosten abzeichnen, überprüft der Bundesrat erneut eine mögliche Reduktion seiner Beiträge.
- Eine Lockerung des Fütterungsverbots von TNP in der Schweiz bedingt eine Änderung der VTNP. Die betroffenen Kreise wären hierüber frühzeitig in einer Konsultation zur Stellungnahme einzuladen.